

SATZUNG

der

Vereinigung aller Branchen
Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union
Halle/Saale

Stand: 06.10.2013

Herausgegeben von:
VAB FAU Halle/Saale
Sekretariat
Ludwigstraße 37
06110 Halle/Saale

I Grundlagen

II Zweck und Ziel

III Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?
2. Aufnahmeverfahren
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen
4. Beendigung der Mitgliedschaft

IV Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung und Sekretariat
2. Mandatsträger/innen
3. Branchenstrukturen
4. Sozialorganisationen
5. Ortskontakte
6. FAU-Föderationen
7. Auflösung

V Vollversammlung und Entscheidung

1. Gültigkeit
2. Turnus
3. Delegierte
4. Antragstellung
5. Entscheidungsfindung
6. Schlichtungsstelle

VI Finanzierung

1. Grundlagen
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Verwendung
4. Prüfung

VII Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität
2. Rechtsschutz
3. Gemaßregeltenunterstützung
4. Streikunterstützung

VIII Publikationen

IX Schlussbestimmungen

X Haftungsbeschränkung

I Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Vereinigung aller Branchen (VAB) Halle/Saale.
2. Die VAB Halle/Saale schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU) zusammen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der VAB FAU Halle/Saale regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie der VAB fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Das Organisationsgebiet der VAB FAU Halle/Saale erstreckt sich auf alle Branchen im Stadtgebiet Halle/Saale. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige ArbeiterInnen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
5. Sitz der VAB FAU Halle/Saale ist die Ludwigstr. 37, 06110 Halle/Saale.

II Zweck und Ziel

1. Zweck der VAB FAU Halle/Saale ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.
2. Zweck der VAB FAU Halle/Saale ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Die VAB FAU Halle/Saale lehnt jede parteipolitische Beeinflussung und Tätigkeit ab.
4. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel der VAB FAU Halle/Saale ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Halle/Saale zu schaffen.

III Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- a) Mitglied der VAB FAU Halle/Saale kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist oder selbständig arbeitet. Die Mitgliedschaft in der VAB FAU Halle/Saale kann von Angehörigen einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs durch eine Delegation beantragt werden.
- b) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von tatsächlichen Arbeitgebern und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe.

2. Aufnahmeverfahren

- a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
 - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV) (siehe V.).
 - schriftlich an das Sekretariat (siehe IV.), welches das Gesuch zur Beschlussfassung an die VV weiterleitet.
- b) Mit der Aufnahme per Akklamation beginnt die zweimonatige Anwartschaftszeit des Neumitglieds. Ausnahmeregelungen (Verkürzung der Frist) werden in der Vollversammlung behandelt.
- c) Mit Ablauf dieser Frist stehen ihm/ihr die vollen Mitgliedsrechte, finanzieller wie gewerkschaftspolitischer Art, zu.
- d) Das Neumitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine gültige Satzung der VAB FAU Halle/Saale samt Anhängen ausgehändigt. Ferner wird es in die interne Kommunikationsstruktur der VAB FAU Halle/Saale integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefördert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und

sonstigen Treffen der VAB FAU Halle/Saale die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.

b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.

c) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung bauen auf:

- Streikunterstützung (VII.4),
- Gemaßregelungenunterstützung (VII.3),
- Rechtsschutz (VII.2),
- tatkräftige Solidarität (VII.1).

4. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).

b) Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.

c) Eine Stundung kann in der VV vereinbart werden.

d) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen der VAB FAU Halle/Saale wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen.

f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach V.6 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung und Sekretariat

a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ der VAB FAU Halle/Saale.

b) Sie entscheidet über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen die VAB FAU Halle/Saale an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder der VAB FAU Halle/Saale Verwendung finden sollen und kann außerordentliche Vollversammlungen einberufen. (siehe V.)

c) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist ein Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen der VAB FAU Halle/Saale wahrzunehmen und sie auch offiziell nach außen zu vertreten.

2. Mandatsträger/innen

a) Sekretariat und Kasse sind die ausführenden Organe der VAB FAU Halle/Saale. Die Mandatsträger/innen, die diese Aufgaben versehen, werden von der Vollversammlung auf 6 Monate gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf 6 Monate ist einmalig möglich.

b) Des Weiteren können durch die VV jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.

c) Mandatsträger/innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der VV jeweils kollektiv rechenschaftspflichtig.

d) Die Entlastung der Mandatsträger/innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per Akklamation.

e) Mandatsträger/innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung der VAB FAU Halle/Saale beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen der VAB FAU Halle/Saale.

f). Bevor Mitglieder oder ein Mitglied der VAB FAU Halle/Saale ein Mandat in der FAU übernehmen, oder anbieten dies zu tun, sollen sie sich durch die VV das Vertrauen aussprechen lassen.

3. Branchenstrukturen

a) Die VAB FAU Halle/Saale als branchenübergreifende Gewerkschaft ist bestrebt, Branchensyndikate auszubilden.

b) Zu diesem Zweck können mindestens drei Mitglieder eine Betriebsgruppe und/oder betriebsübergreifende Branchengruppe bilden.

- c) Sobald sich Gruppen dieser Art konstituiert haben und von der Vollversammlung anerkannt wurden, können sie als Teil der VAB FAU Halle/Saale Delegierte zur Vollversammlung schicken. Sie sollen sich außerdem mit bestehenden Branchenstrukturen in der FAU in Kontakt setzen.
- d) Ein eigenständiges Branchensyndikat kann von mindestens 10 Mitgliedern gegründet werden, wenn es eine betriebsübergreifende Struktur aufweist. Der Beschluss ist in der Vollversammlung zu treffen.
- e) Einzelne Personen können einen Branchenkontakt bilden.
- f) Sobald eine weitere FAU-föderierte Gewerkschaft neben die VAB FAU Halle/Saale tritt, bilden beide Syndikate die Lokalföderation FAU Halle/Saale, die sich eine eigene Satzung gibt.

4. Sozialorganisationen

- a) Neben Branchenstrukturen können Sozialorganisationen gegründet werden, die sich auf die Belange einer sozialen Gruppe (z.B. der Jugend, Studierenden, Frauen, Erwerbslosen und RentnerInnen) ausrichten.
- b) Die Stellung dieser Organisationen zur Lokalföderation wird in der Satzung der Lokalföderation (LF) geregelt. Besteht keine LF, so bleiben sie zunächst Teil der VAB FAU Halle/Saale.

5. Ortskontakte

Einzelne Personen können als Ortskontakte in Kommunen außerhalb Halle/Saales fungieren, um dort eigenständige FAU-Syndikate aufzubauen.

6. FAU-Föderationen

- a) Nach Möglichkeit beteiligt sich die VAB FAU Halle/Saale an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Regionalföderation Ost und FAU), durch die Entsendung von Delegierten (siehe V.3). Nach Möglichkeit trägt die VAB Halle/Saale 50% der Reisekosten. Bei Entsendung von Delegierten sollte das Rotationsprinzip berücksichtigt werden.
- b) Die Mitglieder der VAB FAU Halle/Saale sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

7. Auflösung

Im Falle der Auflösung (siehe V.4) fällt das Vermögen der VAB FAU Halle/Saale an die Regionalföderation Ost.

V Vollversammlung und Entscheidung

1. Gültigkeit

Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung (drei Tage im Voraus) beschlussfähig. Eine Einladung ist nicht notwendig, sofern die VV turnusgemäß stattfindet.

2. Turnus

Die VV soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss. Bei Turnusänderungen muss eine fristgemäße Einladung seitens des Sekretariats erfolgen.

3. Delegierte

- a) Betriebs- und Branchengruppen können Delegierte zur VV entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der VV abgehalten haben.
- b) Delegierte von Betriebs- oder Branchengruppen (IV.3) repräsentieren ihre Gruppe und können, wenn sie delegiert sind, für nicht anwesende Mitglieder der Gruppe stimmen.

4. Antragstellung

- a) Jedes Mitglied und jede Betriebs- oder Branchengruppe kann Anträge stellen.
- b) Anträge sollen spätestens drei Tage vor der VV vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der VV behandelt. Über die Aufnahme der nicht fristgerechten Anträge entscheidet die VV im Konsens.

- d) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträgern oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei VV zu behandeln.
- e) Anträge auf Auflösung der VAB FAU Halle/Saale müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

5. Entscheidungsfindung

- a) Entscheidungen in der VV werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Konsens wird angestrebt. Die Mitglieder der VAB Halle/Saale sind angehalten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Stimme.
- b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen, ein Konsens wird angestrebt. Die Änderungsanträge müssen aber eine Woche vor der Abstimmung schriftlich eingereicht werden.
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der VV nach gründlicher Einschätzung der Lage. Die Meinung der betroffenen Betriebsgruppe hat in diesem Fall besondere Bedeutung.
- d) Sollten die Mitglieder im Betrieb im Ausnahmefall den Beginn des Arbeitskampfes vorwegnehmen, ist fristgerecht eine außerordentliche VV einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.
- e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

6. Schlichtungsstelle

- a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung der VAB FAU Halle/Saale als Schlichtungsstelle.
- c) Entscheidungen der VV betreffend fungiert das Regionalkomitee der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle.
- d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen
- e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

VI Finanzierung

1. Grundlagen

Die Finanzierung der VAB FAU Halle/Saale erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine/n gewählte/n Mandatsträger/in.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1% des Nettolohns und soll möglichst monatsweise abgeführt werden. Der Mindestbeitrag liegt bei 6 € im Monat; Richtwert ist aber 8 € pro Monat sein.
- b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist bei der VV zu beantragen. In Ausnahmefälle kann die Ermäßigung beim Sekretariat beantragt werden. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.
- c) Pro Mitglied und Monat in 1 € in die Soli/Streik Kasse zu übertragen.

3. Verwendung

- a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
- b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen der VAB FAU Halle/Saale. Durch Beschluss der VV ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
- Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
 - laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
 - Streikkasse (VIII.4)
 - Solidaritätsfonds (VIII.4)
- c) Der Finanzer der VAB Halle/Saale hat einmal pro Monat einen Kassenbericht abzuliefern. Auf

Beschluss der VV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

VII Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität

Die Stärke und Durchsetzungsmacht der VAB FAU Halle/Saale in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn die VAB FAU Halle/Saale erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (V.5) hat, ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. Rechtsschutz

a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt die VAB FAU Halle/Saale dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die VV festgelegt.

b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte der VAB FAU Halle/Saale hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkommission Ost.

3. Gemäßregeltenunterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des Unternehmers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

4. Streikunterstützung

a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse der VAB FAU Halle/Saale. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

b) Bevor ein Arbeitskampf der VAB FAU Halle/Saale abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität auf.

c) Die VAB FAU Halle/Saale ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds der VAB FAU Halle/Saale, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

VIII Publikationen

Die VAB FAU Halle/Saale unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“, und nutzt eine Seite auf der Website der FAU sowie eine Blogseite.

IX Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 06.10.2013 auf einer regulären Vollversammlung der VAB FAU Halle/Saale angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.

2. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt V.4 möglich. Soweit sie in der Autonomie der VAB FAU Halle/Saale liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt V.4 geändert werden.

3. Anhänge (intern)

Anhang: Organisationsrichtlinien der VAB Halle/Saale

Anhang: Satzung der Regionalföderation Ost in der FAU

Anhang: Statuten, Finanzrichtlinien und Arbeitskämpfrichtlinien der FAU

Neumitgliedern wird außerdem die Lektüre der folgenden Broschüren empfohlen: „Organisationshandbuch Syndikate – Grundlagen zum Aufbau von FAU-Syndikaten“ (FAU Frankfurt, 2007), „IWW Organizing Manual“ (dt.e Fassung, 2006), historische „Prinzipienerklärung des Syndikalismus“ (R. Rocker, 1919).

X. Haftungsbeschränkung

1. Delegierte

a) Die gewählten Delegierten und FunktionsträgerInnen der VAB Halle/Saale sind weisungsgebunden und lediglich ausführende Organe der Mitgliederbeschlüsse.

b) Sie haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich, noch gesamtschuldnerisch.

2. Organisationen

Die Haftung der VAB Halle/Saale (und ggf. der ihr angeschlossenen unabhängigen Organisationen) beschränkt sich ausschließlich auf das jeweilige Vermögen der betreffenden Organisation.